

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 15. Dezember 2005 folgendes Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen

**Noch nicht
im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
veröffentlicht**

**Nachträgliche redaktionelle Berichtigungen zu dieser Ausfertigung
sind nicht auszuschließen**



§ 1

Die Sieben-Jahres-Frist nach § 35 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) des Baugesetzbuches ist nach § 245b Absatz 2 des Baugesetzbuches als Voraussetzung für die Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes im Außenbereich bis zum 31. Dezember 2008 nicht anzuwenden.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW vom 17.12.2003 (GV. NRW. S. 784) außer Kraft.